

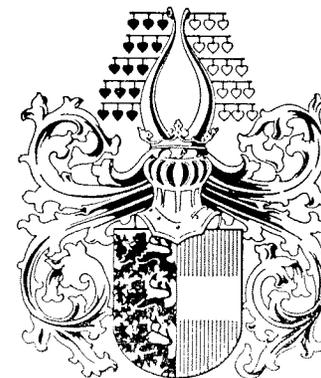
164. Jahrgang

1974

CARINTHIA I

Zeitschrift für geschichtliche Landeskunde
von Kärnten

geleitet von
Wilhelm Neumann



Gedruckt mit Unterstützung des Landes Kärnten
Verlag des Geschichtsvereines für Kärnten

Die Burgenpolitik und ihre Bedeutung für die Geschichte des Mittelalters

Von Herwig Ebner

Politik im Mittelalter war größtenteils Burgenpolitik. Doch diese Burgenpolitik läßt sich nicht eindeutig definieren; sie kann nur ihrem Wesen nach beschrieben werden¹.

Gewiß ist, daß bis 1300 Burgenpolitik wesentlich *Burgenbaupolitik*, dann Handel mit und um Burgen gewesen ist. Auch der Kampf als vorzügliches Mittel der Politik war während des Mittelalters in Krieg und Fehde vorwiegend ein Kampf um Burgen. Sie wurden erstürmt oder durch List eingenommen, ausgehungert oder gebrochen, nach Jahren wieder aufgebaut und mitunter abermals zerstört. Bei der Burgenpolitik geht es zunächst darum, dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, daß die Zahl der Burgen Ausdruck der Macht oder Ohnmacht einer Herrschaft gewesen ist. Der Burgenreichtum einer Landschaft zeugt von der politischen und militärischen Aktivität ihrer Führungsschichten wie von herrschaftlicher Verdichtung und herrschaftlicher Durchdringung. Denn Burgenpolitik war als Machtpolitik letztlich Herrschaftspolitik. Von jeder Burg aus sollte Herrschaft durchgesetzt werden und zwar *Herrschaft nach außen* zur Abwehr landhungriger Nachbarn, und *Herrschaft nach innen* zur Wahrung der Ordnung und zur Sicherung des Friedens. Damit war Burgenpolitik ein Teil der Landfriedenspolitik. Von den Burgen aus sollte die Landfriedensbewegung rechtlich gesteuert werden. Die Burgherrschaft sicherte das Maß an Recht und Ordnung. Immer stand bei der Burgenpolitik neben der Durchsetzung der Herr-

¹ Über die verfassungsmäßige Bedeutung der Burg in Zusammenhang mit den Mitteln der Burgenpolitik vgl. H. Ebner, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, in: Protokoll Nr. 176 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, 1972, S. 3—24; dzt. im Druck Vortr Forsch (= Protokoll). — Auswahl von Arbeiten zur Burgenpolitik: W. Deich, Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld (HistStud 425), 1974. — E. Ennen, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: RheinVjbl 12, 1942, S. 48—88. — J. Friedrich, Burg und territoriale Grafenschaft, 1907. — R. Härtel, Pflegerfamilien und Burgenpolitik, in: Forsch GLdKdeSteierm XXVIII, 1974, S. 301—320. — R. Kunze, Burgenpolitik und Burgenbau der Grafen von Katzenelnbogen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (VeröffDtBurgenVer 3), 1969. — W. Ludwig, Urkunden zur Burgenpolitik der Vögte von Weida, Plauen und Gera (ArbForschBerrSächs Bodendenkmalpflege 11/12), 1963, S. 365—425. — Johanna Mayer, Die landesfürstliche Burgenpolitik in Niederösterreich (PhilDissWien), 1943. — H. Rüter, Der Burgenbau, ein Mittel zur Befestigung der Landeshoheit im Erzstift Bremen, in: JbMänner vom Morgenstern 22, 1924/26, S. 68—74. — P. Vaccari, Il „castrum“ come elemento di organizzazione territoriale, in: Estr. d. Renticonti dell Reale Istituto Lomb. di Scienze e Lettere 57, 1924, S. 13 ff. — M. Wilmanns, Die Landgebietspolitik der Stadt Bremen um 1400 unter besonderer Berücksichtigung der Burgenpolitik des Rates im Erzstift und in Friesland (VeröffInstHistLdForschGöttingen 6), 1973.

schaft in einem bestimmten Raum die Markierung der Grenze durch Errichtung einer Gegenburg zur Entfestigung der feindlichen Nachbarburg, die Vergrößerung des Einflusses und die Arrondierung des Herrschaftsbezirks im Vordergrund. Die Anlage einer Burg bedeutete Fußfassen einer Herrschaft oder einer Dynastie. Deshalb ist Burgenpolitik auch ein wesentliches Element beim Entstehen der „Staatlichkeit“ im hohen und späten Mittelalter gewesen. Die Entstehung und Durchsetzung der Landesherrschaft, deren Ausbau zur Territorialhoheit sind untrennbar mit der Burgenpolitik verbunden. Auch die Hausmachtspolitik war vielfach Burgenpolitik. Die Luxemburger besaßen um die Mitte des 12. Jahrhunderts an die dreißig, zu Ende des 13. Jahrhunderts aber bereits hundert Burgen. Mit der Burgenpolitik ist auch die Burgenverfassung angesprochen, die als möglichst lückenloses Netz von Burgbezirken zu verstehen ist mit der Burg als militärisch-gerichtlichem Zentrum. Die Burgherrschaft war dabei das Dominierende, für die landesherrliche Ämterbildung das Wesentliche; sie stand vor der militärischen Bedeutung.

Die Frage nach einer planmäßig aufgebauten Burgenorganisation ist burgenpolitisch relevant. Beispiele sind aus dem Raum von Trient und aus der babenbergischen Ostmark bekannt. Die Kastellaneibezirke Pommerns, Pommerellens, Schlesiens und Böhmens und die Komitatsverfassung Ungarns gehören hier genannt. Auch in Flandern hat die Burgenorganisation als Grundlage der Grafschaft Flandern zu gelten, die als autonomes Territorialfürstentum innerhalb Frankreichs bestanden hat. Schließlich waren auch die Kastellaneien im angevinischen Anjou, die Balleien in der Normandie und die burgbezirksähnlichen Einheiten in England Teil der Burgenpolitik nach innen. Diese teils in großem Wurf plötzlich oder teils in zähem Ringen langsam entstanden, auf Burgen gestützten Organisationsformen dienten der Durchsetzung von Herrschaft, die sich auf der festen Grundlage der Burgenorganisation durch Burgenpolitik nach außen absicherte oder die ihr Ziel in burglicher Expansion sah. Die Burgenverfassung wurde damit für den institutionellen Flächenstaat bedeutsam. Daher ist die Burgenpolitik zugleich Territorialpolitik, und vor allem jene des späten Mittelalters müßte von dieser Gleichung her verstanden werden.

Burgenpolitik war aber auch Teil der Reichspolitik nicht nur in der Mitte Europas, sondern ebenso in England und Frankreich, in den Staaten der Pyrenäenhalbinsel und in jenen Südeuropas. Die Burgenpolitik in Zusammenhang mit den Romzügen der deutschen Könige verdient besondere Beachtung².

Burgenpolitik ist dort, wo es um die Sicherung von Straßen und Pässen, von Furten und Brücken ging, mit der Verkehrspolitik in Beziehung zu setzen, so etwa im Bereich der heutigen Schweiz, wo die Interessen der Staufer und der Bischöfe von Basel mit jenen der Zähringer

² Vgl. D. v. d. Nahmer, Die Reichsverwaltung in Toscana unter Friedrich I. u. Heinrich VI., 1965, bes. S. 80 ff.

und mit denen der Grafen von Savoyen konkurrierten³. Auf Zusammenhänge mit der Zollpolitik verwies Herbert Hassinger⁴.

Im Zuge der Herrschaftsdurchsetzung war die Burgenpolitik bei Heinrich dem Löwen in Niedersachsen und bei den Zähringern in Südwestdeutschland sowie in der Schweiz mit Städte- und Klosterpolitik gepaart⁵. Am Niederrhein wirkte im 14. und 15. Jahrhundert vor allem die Kirchenpolitik der Burgenpolitik entgegen. Hervorzuheben ist die Bedeutung der Burg für die Kolonisation und Mission. Nicht zuletzt aber muß die Funktion der Burg im Vertrags- und Bündniswesen des Mittelalters erwähnt werden. Bündnispolitik war wie die Heiratspolitik vielfach Burgenpolitik, und diese ist auch dort angesprochen, wo es um Fragen der Ministerialität oder um solche des Feudalismus geht⁶. Immer aber stehen burgenpolitische Überlegungen in engem Zusammenhang mit der burgenkundlichen Kartographie. Daß hier noch vieles im argen liegt, zeigen die „historischen“ Atlanten der einzelnen Länder mit ihren überwiegend statischen Burgenkarten. F. Uhlhorn hat für den Geschichtlichen Atlas von Hessen dynamische Burgenkarten anfertigen lassen und damit bewiesen, daß burgenpolitische Überlegungen nur in enger Verbindung mit der Historischen Geographie und mit der Historischen Landeskunde angestellt werden sollten und daß diese Überlegungen mittels der Burgenkartographie, die nicht statisch, sondern dynamisch ausgerichtet sein muß, weiterführende Schlüsse ermöglichen können⁷.

Welches waren nun die *Mittel der Burgenpolitik*?⁸ Vom Burgenbau war schon die Rede. Offen ist bislang die Frage, ob der König von allem Anfang an das alleinige Burgbaurecht besaß oder seit wann ihm die *Befestigungshoheit* zustand. Bekannt ist, daß der hohe Adel schon früh aus Eigenmacht auf seinem Allod Burgen bauen ließ. Die Durchsetzung der königlichen Befestigungshoheit gegenüber dem Adel während des hohen Mittelalters ist demnach burgenpolitisch ebenso interes-

³ Vgl. H. Büttner, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts, in: ZGOBRh 105, 1957, S. 63—88. — Ders., Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfer See während des 12. Jahrhunderts, 1961. — Ders., Die Alpenpaßpolitik Friedrich Barbarossas bis zum Jahre 1164/65, in: VortrForsch 1, 1955, S. 243 ff.

⁴ H. Hassinger, Zollwesen und Verkehr in den österr. Alpenländern bis um 1300, in: MIOG 73, 1965, S. 293 ff. — Ders., Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches, in: FS f. H. Aubin, 1965, S. 173. — Vgl. ferner M. Mitterauer, Zollfreiheit und Marktgebiet (ForschLdGNdÖsterr 19), 1969.

⁵ Vgl. R. Hildebrand, Der „sächsische Staat“ Heinrichs des Löwen (Ebering HistStud 302), 1937. — Th. Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen, in: Mittelalterliche Studien, 1959, S. 350—364.

⁶ Vgl. aus der Fülle einschlägiger Studien K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (SchrMGH 10), 2 Teile, 1950/51.

⁷ F. Uhlhorn, Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg. Versuch einer kartographischen Darstellung, in: BHdLdG 103, 1967, S. 9—31. — Vgl. Burgenkarten im Geschichtl. Atlas von Hessen, Bl. 32a, b bearb. von Brigitte Ubbelohde-Doering, 1960.

⁸ Vgl. H. Ebner (wie Anm. 1).

sant und wichtig, wie die Durchsetzung der Befestigungshoheit der Landesfürsten gegenüber ihrem landsässigen Adel im Spätmittelalter. Von der Ausübung der Befestigungshoheit hingen vielfach Werden und Bestand der Territorialstaaten ab. Schließlich ist zu bedenken, daß Burgenbau kostspielig und arbeitsaufwendig war, und es stellt sich die Frage, die weit in das Politische, Verfassungsmäßige und vor allem Wirtschaftliche greift, woher die finanziellen Mittel zum Burgenbau genommen wurden und wie die Arbeitskraft beschafft wurde. Die Institution des *Burgwerks*, die zu einer Sprengelordnung führte, innerhalb der der *Burgbann* galt, bewirkte eine administrative und militärische Raumordnung und Raumerfassung, die der Herrschaftsbildung im allgemeinen diente, damit auch die Basis des späteren Territorialstaates schuf. Das slawische Burgbezirkssystem und die ottonischen Burgwarde waren zu solchen raumerfassenden Organisationsformen geworden.

Zur Burgenpolitik gehört das *Pfandschaftswesen*. Verpfändung von Burgen war in den meisten deutschen Ländern ein unentbehrliches Mittel fürstlich-dynastischer Politik. Burgenverpfändung ist gleich dem Burgenkauf kennzeichnend für die Mobilität wie für die Kommerzialisierung der Herrschaft im späten Mittelalter. Die Vasallen waren derart nicht mehr nur durch Treue an ihren Landesherrn gebunden; das ideelle Band der Treue war durch wesentlich materielle Bindungen ersetzt worden. Im Zeitalter der zunehmenden Geldwirtschaft war die Burg das größte Wertobjekt, über das Landesherrn und Adel verfügen konnten, wenn sie Geld benötigten. Über Burgenverpfändungen haben auch Städte Politik betrieben und versucht, ihren Einflußbereich auf das Umland auszudehnen. Die Weiterverpfändung an Feinde des Landesherrn war verboten. Trotz Verpfändung sollte die Landeshoheit des Herzogs oder des jeweiligen Dynasten an den Pfandburgen gesichert bleiben. Die derart getroffenen Vereinbarungen waren so kompliziert, daß im Kriegsfall vor allem der Pfandnehmer den Vertrag stets zur Hand haben mußte, wenn er nicht vertragsbrüchig werden wollte. Es kam sogar vor, daß ein Teil der Burg in das Kampfgeschehen einbezogen, der andere aber herausgehalten wurde.

Burgenpolitik umfaßt auch das Problem der *Umsiedlung der Ministerialität*. Salisch-staufische Reichsdienstmannen aus der Goldenen Aue Thüringens wurden in die *terra Plismensis* im heutigen Sachsen versetzt. Von dort aus drangen diese *ministeriales imperii* in den Grenzwald gegen Böhmen vor. Sie sicherten das Rodeland im Erzgebirge durch Burgen. Die Staufer verpflanzten Ministerialen aus den ehemals welfischen Kerngebieten in Südwestdeutschland auf die unter ihrer Herrschaft stehenden oder in ihrem Auftrag errichteten Burgen in Unterrätien.

Bei der hoch- und spätmittelalterlichen Burgenpolitik sind auch das *Öffnungsrecht* und die *Öffnungsverträge* zu nennen, die der Landesherr mit dem burgbesitzenden und burgsässigen Adel, aber auch der adelige Herr mit seiner ritterlichen Mannschaft für Notzeiten schloß. Unbeschadet des jeweiligen Lehnverhältnisses konnten solche Offenhausverträge kurz- oder langfristige Gültigkeit haben; auch *Erböffnungen* sind be-

kannt. Der Offenhausvertrag konnte für den Burgbesitzer eine erträgliche Einnahmequelle sein, vorausgesetzt daß der Landesherr zahlungskräftig war und überdies für den Unterhalt der in das Offenhaus eingelegten Besatzung selbst aufkam. Das Öffnungsrecht, seit dem 11. Jahrhundert quellenmäßig zu belegen, hatte seine Blüte im 14. Jahrhundert. Es verlor sodann seine machtpolitische Bedeutung, als der Landesherr alle oder fast alle für ihn wichtigen Burgen seiner Herrschaft oder seinem Verteidigungssystem eingegliedert hatte. Das Öffnungsrecht, das ursprünglich Besatzungsrecht gewesen ist, wurde immer häufiger als Zufluchtsrecht genützt.

Aus dem Öffnungsrecht, das dem Territorialstaat im Sinne expansiver Offenhauspolitik diente, ergaben sich gleichfalls oft sehr verwickelte Verhältnisse dann, wenn es bei Fremd-, Lehn- und Eigenburgen zur Anwendung kam. Das Öffnungsrecht konnte aber auch, wenn es auswärtigen Landesherrn eingeräumt wurde, dem geschlossenen Landestaat diametral entgegengesetzt sein, denn es gewährte nicht nur Nutzung der Adelsburg im Krieg; es bedeutete auch Oberhoheit über die Burg. Es stand als eine Art adeliger Immunitätsbezirk, den es schuf, dem Burgfriedensbezirk entgegen; es beeinträchtigte das Besitzrecht an der Burg. Offenhausverträge sicherten ein gewisses Verfügungsrecht über die in fremdem Eigentum stehenden Burgen. Einseitige Öffnungen bedeuteten stärkere Abhängigkeit und — mit dem Vorkaufsrecht verbunden — waren sie wie das Pfand häufig die Vorstufe zur Lehnsauftragung und Aneignung. Die Pfandgeber wahrten sich über das Öffnungsrecht militärische Rechte an verpfändeten Burgen, ja sogar an öden Burgställen für den Fall des möglichen Wiederaufbaus. Die Öffnungspflicht bei Lehnburgen galt als Anerkennung der Oberlehnsherrlichkeit. Vereinbarungen über gegenseitige Burgenöffnungen, die seit dem 13. Jahrhundert häufiger werden, zeigen bereits ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen ständisch nicht ebenbürtigen Personen. Mitunter konnte das Öffnungsrecht den Besitz an einer Burg einschließen. Damit ist ein Beispiel für die Verdinglichung und Verselbständigung von Herrschaftsrechten gegeben. Das Öffnungsrecht konnte aber auch zur Befestigungshoheit führen. Auch ein *Oberöffnungsrecht* ist bei Doppel- und Mehrfachöffnungen bekannt, wobei die Mehrfachöffnung zu einer Neutralisierung der Burg, zur Entfestigung führen konnte. Allgemein hatten Öffnungsverschiebungen ihre Bedeutung im Bündniswesen, vor allem aber in den Landfriedenseinungen des späten Mittelalters. Offenhausrechte und Lehnrecht waren Institutionen, mit deren Hilfe interterritoriale wie innerterritoriale Beziehungen und Verhältnisse geregelt werden konnten.

Der Burgenpolitik dienten ferner *Burghutverträge* und *Burgfriedensverleihungen*. Auch sie sicherten den landesherrlichen Einfluß und waren derart ein wesentlicher Faktor bei der Territorienbildung und ein vorzügliches Mittel politisch-militärischer Bindung. Bedeutende Adelige, selbst Dynasten, wurden deshalb zu „Ehrenburgmännern“ ernannt.

Die Burghut konnte außer der Pflicht zur Burgverteidigung — wie in Frankreich — auch jene zur Öffnung beinhalten. Burghuten waren

zumeist besonders bezahlt und terminisiert. Im 15. Jahrhundert schlossen deshalb verarmte Adelige häufig Burghutverträge mit benachbarten größeren Landesherrn. Daraus ergaben sich vor allem bei grenznahen Burgen ähnliche Konflikte wie bei der Doppel- und Mehrfachvasallität. Dieses Problem verdiente in der Forschung insgesamt noch größere Beachtung, zeigt es sich doch, daß Grenzen oft nur durch Lehnabhängigkeiten von Herrschaftsgebieten bestimmt wurden, deren Verwaltungszentren Burgen gewesen sind.

Mit der Burghut steht das *Burgmannenproblem* in Zusammenhang. Es ist burgenpolitisch relevant, weil sich mehrere Burgmannen — wie jene bei der Reichsburg Friedberg — zu einer rechtlich handlungsfähigen Korporation zusammenschließen konnten. Durch diese burgmännische Einung wurde zwar das Recht des Burgherrn nicht berührt, doch erweckten in der Folge die den Burgmannschaften zugestandenen großen Freiheiten den Argwohn der Burgherren vor allem dort, wo Korporationen als Großgrundbesitzer auftraten. Daher entschloß man sich zur zahlenmäßigen Beschränkung der Burgmannen.

Die Burgfrieden verdienen dort Aufmerksamkeit, wo Burgen mehrere Eigentümer oder Besitzer hatten. Über Burgfriedensverleihungen und Burgfriedensverträge nahm der Landesherr unmittelbaren Einfluß auf die Burgen.

Hatten die bisher genannten Verträge und Verleihungen letztlich die politische und militärische Macht der Landesfürsten gesteigert, zeigen *Burglehns-* und *Burgdienstverträge* als Mittel der Burgenpolitik mitunter die gegenteilige Wirkung. Territoriale Unterschiede sind zu bemerken. Die Pfalzgrafen betrieben im 14. Jahrhundert eine überaus aktive Burglehnspolitik, bei der das starke Wirken der Geldwirtschaft besonders auffällt. Burglehnsverträge spielten in der klar konzipierten Burgenpolitik König Rudolfs I. in der Wetterau eine besondere Rolle. Der König begabte dort edelfreie Geschlechter mit Burglehen, und eben diese Geschlechter verstärkten zusammen mit den gleichfalls Burglehen besitzenden königlichen Ministerialen die Reichsgewalt. Zugleich aber waren durch die Burglehnsnahme zahlreiche, dem König vorerst ablehnend gegenüberstehende Edle als Gegner des Königtums ausgeschaltet worden. Allerdings war mit der Burglehnsvergabe indirekt eine Schmälerung des Reichsguts verbunden, die brisant wurde, da das in den Sachsenspiegel aufgenommene Verbot der Weiterverleihung von Burglehen nicht immer beachtet worden war. Burglehen wurden sogar verkauft. Burglehen waren nicht an die Aufnahme in die Burgmannschaft gebunden; sie legten geringere Pflichten auf als Lehen, wengleich sie nach Lehnrecht vergeben wurden. Daneben konnten sie Beamteten gegen militärischen Dienst oder gegen Sold auf Zeit überlassen werden. So war eine Art Amtrecht entstanden, das keine dauernde Wohnung auf der Burg gewährte. Doch auch dieses Amt wurde oft erblich. Die Burgdienst- und Dienstlehnsverträge beweisen, wie lückenhaft die Erfassung des Territoriums durch den Landesherrn war. Er mußte sich der Treue seines bursässigen Adels durch eben diese Verträge versichern, die zumeist auf drei bis sechs Jahre geschlossen wurden. Diese Verträge

griffen auch auf Burgherren benachbarter Territorien über, um durch vertragliche Bindung des dortigen Adels die Territorialherrschaft des zumeist rivalisierenden Nachbardynasten aufzuweichen. Burgdienstverträge boten dem Adel besonderen Anreiz, weil Vorteile, und gerade deshalb nehmen diese Verträge unter den burgenpolitischen Praktiken einen besonderen Rang ein. In den meisten Burgdienstverträgen wurde ausdrücklich festgelegt, daß die jeweilige Burg vor allem gegen einen bestimmten Gegner verwendet werden sollte. Auch wer ausgenommen sein sollte, wurde erklärt, so daß von der Burgenpolitik her wieder Einsichten in das Bündnis- und Vertragswesen des Mittelalters im allgemeinen möglich sind. Schließlich konnten derartige Burgdienstverträge in der Zeit der Auflösung des Lehnswesens auch der stärkeren herrschaftlichen Erfassung des Landes dienen.

Nicht zuletzt ist bei den Mitteln der Burgenpolitik auf die *Sicherung von Eigentumsanteilen* an Burgen zu verweisen. Der französische König unterwarf die Adelsburgen seiner Kontrolle, indem er sich an diesen einen Turm oder gar nur eine Schwelle am Burgtor eigentümlich vorbehielt. Damit war der Burgherr in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt, weil an die Zustimmung des königlichen Miteigentümers gebunden. Aus dieser Miteigentumssicherung erklären sich häufig — falls nicht erbrechtlich bedingt — die zahlreichen Besitzanteile bei Burgen und an einzelnen Burgteilen, so bis zu zwölf und sechzehn Anteile an einem einzigen Turm. Ein Beispiel, das treffend und verwirrend zugleich ist: Bei Henfenfeld in Franken verlieh der Bischof von Bamberg den halben Teil an einem Viertel und ein Drittel an diesem Viertel! Daß derart der Verteidigungswert wie der Realwert einer Burg sank, ist verständlich.

Zweitürmige Burgen können gleichfalls burgenpolitisch erklärt werden. Zu Thurand an der Mosel mußte der Erzbischof von Trier die halbe Burg dem Kölner Erzbischof abtreten, der als Zeichen seiner Herrschaft einen eigenen Turm bauen ließ. Burgenpolitisch zu erklären ist auch die oft belegbare Tatsache, daß ein Teil der Burg — zumeist die Oberburg — freies Eigen, die den Zugang zur Oberburg sperrende Unterburg aber landesherrliches Lehen war. Mitunter war der Burgberg Lehen, die Burg darauf adeliges Freieigen. Auch dies kam einer Entfestigung der Burg gleich. Aber auch Klöster konnten als Gegen gründung zur Entfestigung der Burgen dienen, Klostergründungen an strategisch wichtigen Stellen den Burgenbau verhindern. Burgen in der Nähe neu gestifteter Klöster wurden oftmals geschleift. Hier wird der Bezug Burgenpolitik — Klosterpolitik im Sinne landesherrlicher Machtpolitik besonders deutlich.

Schließlich ist noch auf den vertraglich eingeräumten *Wiederkauf* von Burgen hinzuweisen. War die Burg Lehen, mußte der Lehnherr zustimmen; er konnte die Wiederkaufsfrist festlegen oder den Wiederkauf erwirken. Auch das *Vorkaufsrecht* wurde als burgenpolitisches Mittel häufig genützt, desgleichen die *Konfiskation* und die von gerichtswegen befohlene *Zerstörung*.

Im folgenden sollen aus der Fülle von Beispielen gezielter Burgenpolitik einige, nach Herrschaftsträgern gereiht, dargeboten werden.

Schon für das frühe Mittelalter ist Burgenpolitik zu belegen. 844 hatte der Frankenkönig nach Beseitigung des abodritischen Großfürstentums dessen Burgen unter vielen Kleinfürsten aufgeteilt und damit das militärische Potential des Gegners in Ostelbien geschwächt.

Die Burgenordnung König Heinrichs I. war Teil der *königlichen Burgenpolitik*. Die salisch-staufische Königs- und Reichslandpolitik war großenteils Burgenpolitik. Bedeutsam wurde die Übertragung des Herzogtums Schwaben 1079 an Friedrich von Büren. Der Stauf, Stammsitz des neuen Herzogs, beherrschte den Nordrand der oberschwäbischen Hochebene. Friedrich von Stauf bewährte sich als Widersacher der Rheinfeldener, Welfen und Zähringer; seine Burgen schützten die strategisch wichtige Neckar-Main-Linie. Herzog Friedrich II. von Stauf festigte die Reichsgewalt beiderseits des Rheins, indem er die Expansion des Erzstiftes Mainz stoppte. Otto von Freising verweist auf die burgenpolitischen Aktivitäten dieses Herzogs, wenn er in den *Gesta Friderici* erzählt, daß Friedrich am Schwanz seines Pferdes stets eine Burg nachzog⁹. Damit leistete der Herzog einen wesentlichen Beitrag zur Reichsgüterpolitik Heinrichs IV., die ohne tatkräftige Burgenpolitik nicht möglich gewesen wäre. Unter Konrad III. ist die Reichsgüterpolitik überwiegend Burgenpolitik geworden. Das Aussterben zahlreicher adeliger Familien ermöglichte gesteigerte Burgenakkumulation. In den Reichsländern, wie in der Wetterau, um Nürnberg und Eger sowie an der Pleiße war die staufische Burgen- und Machtpolitik vor allem Politik mit der Reichsministerialität, die auf hunderten Reichsburgen zum Träger eines neuen Staatsgedankens geworden war. Dieser Reichsministerialität entstammten auch die *Vögte von Weida*. Ihr seit dem 13. Jahrhundert merkbare Expansionsstreben gegen das Egerland und gegen Böhmen sowie in das Regnitzland nach Westen bewegte sich im Rahmen von Burgen und Burgbezirken. Burgen waren ihnen Ausgangsbasen ihrer Machterweiterung, Zentren geschlossener Herrschaftsgebiete, die sie schließlich mit dem Stammland zu vereinigen trachteten, um derart zur Landesherrschaft aufzusteigen. Das durch sie gefährdete Kloster Waldsassen forderte daher für die Vögte von Weida ein Burgenbauverbot. Als die Vögte schließlich im Egerer Vertrag 1261 auf den Burgenbau im Egerland verzichtet hatten, hatten sie damit auch die künftige Expansion nach Süden aufgegeben¹⁰.

Reichsdienstmannen repräsentierten zwischen Jena und Naumburg die Reichsgewalt vor allem gegenüber dem selbstbewußten einheimischen Adel. Die staufischen Burgen der Goldenen Aue hemmten das Südwärtsdrängen der Welfen. Von der Burgenpolitik König Rudolfs I. im Sinne

⁹ Ottonis Frising., *Gesta Friderici* (MGSSrGiusch, 31912), S. 28 (I, 12).

¹⁰ Vgl. W. Ludwig (wie Anm. 1); dazu W. Schlesinger, *Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten*, 1937; jetzt in: *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte*, 1961, S. 188 ff.

der Burglehnspolitik war schon die Rede. Auch Karl IV. mußte, wie er im 8. Kapitel seines Jugendlebens schildert, Pfandburgen zurückkaufen, wenn er über Böhmen herrschen wollte. Er, der anfangs wie ein Bürger in einem Prager Stadthaus wohnen mußte, stellte nach Rücklösung der Burgen mit berechtigtem Stolz fest: Nun kam die Gerechtigkeit im Reiche wieder zu Ansehen und man begann, wie es sich geziemte, den König wieder zu fürchten¹¹.

In Westeuropa beruhte die Macht der Dynasten gleichfalls auf Burgen. Bekannt ist das burgenpolitische Agieren um die Straße Paris-Orléans. Als Vogt der Kirche ließ der französische König auf eigene Kosten Burgen auf Kirchengut bauen. Von diesen Burgen aus kontrollierte er den Adel und das Land. Er betrieb Burgenpolitik auf lehnrechtlicher Basis. Burgenheimfall vermehrte die Königsmacht, und diese Burgenmacht hatte der König mehrfach gegen die widerstrebenden Grafen der Champagne und gegen jene Flandern einzusetzen, die ihrerseits durch gezielte Burgenpolitik politisches Gewicht erlangt und — wie die Grafen von Flandern — altadelige Familien als gräfliche Lehnsleute ihrer Kastellaneiverfassung eingegliedert hatten.

In England galten die Burgen als „bones of the kingdom“, als Zeichen der Autorität, und die allgemeine Politik war gutenteils Burgenpolitik. In Ungarn war die königliche Burgenorganisation seit Anfang des 14. Jahrhunderts verfallen; die Königsburgen waren auf Wirtschaft und Verwaltung ausgerichtet worden. Die militärische Macht lag in der Folge beim burgbesitzenden und burgenpolitisch agierenden Hochadel.

Deutlich wird die Burgenpolitik bei den *Herzögen von Österreich*¹². Auch in Österreich mußte der Landesfürst die Befestigungshoheit allmählich durchsetzen. Das Befestigungsrecht des Landesherrn galt nicht als Rechtsgrundsatz, wohl aber hatten mächtige Herzöge den adeligen Burgenbau beschränkt. Zu den burgenpolitischen Mitteln der Herzöge zählte vor allem die zeitlich befristete Burgverleihung oder die Burgverleihung mit dem Recht der Vererbbarkeit als Mannlehen. Auch Kauf oder geldliche Ablöse von Burgen im Witwenbesitz vermehrten die landesfürstliche Macht ebenso wie die mehr oder minder freiwillige Aufgabe freieigener Burgen und deren Rücknahme als herzogliches Lehen. Strategisch wichtige Burgen wurden — falls nötig — verpfändet oder sie blieben in unmittelbarem Besitz des Herzogs. Selbst die Vergabe von Burgen als Ministerialeneigen oder Inwärtseigen war Teil der herzoglich-österreichischen Burgenpolitik. Dazu kamen vor allem im 15. Jahrhundert die pflegweisen Vergabungen grenznaher Burgen an verdiente Söldnerführer. Mit den reichsunmittelbaren Burgherren

¹¹ A. Blaschka, *Kaiser Karls IV. Jugendleben und St.-Wenzels-Legende* (GdV 83), 1956, S. 47.

¹² Vgl. Johanna Mayer (wie Anm. 1); ferner E. Klebel, *Territorialstaat und Lehen*, in: *VortrForsch* 5, 1960, S. 211 ff. und K. Lechner, *Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich*, in: *VortrForsch* 14, 1971, S. 389 ff.

wurden Offenhausverträge geschlossen, um Widerstandszentren auszuschalten. Seit dem 14. Jahrhundert hatten die Herzöge auch Einfluß auf die Wahl der Burggrafen auf Fremdburgen erlangt. Ende des Mittelalters wurden diese Fremdburgen bereits wie landesfürstliche behandelt, und nur die hohe Geistlichkeit hatte sich ein eher formales Obereigentumsrecht an ihnen bewahren können. Komplizierter lagen die Verhältnisse bei Burgen weltlicher Besitzer. Landesfürstliche Dienstleute konnten freieigene Burgen innehaben; sie konnten aber auch Aftervasallen anderer Dynasten oder hoher Adelliger sein. Weitgehend unabhängig vom Herzog waren schließlich jene Dynasten — wie die Grafen von Raabs —, die ihr burgengeschütztes Land seit der Kolonisationszeit besaßen. Immerhin war auch die babenbergische Burgenpolitik erfolgreich. 1156 hatte den Babenbergern im östlichen Wiener Becken noch kein einziger Wehrbau gehört; 1246 hatten sie bereits an nahezu allen Burgen Besitzrechte. Verschiedentlich widersetzten sich mächtige Adelsfamilien den burgenpolitischen Bestrebungen der Herzöge. Die Schaumberger, Liechtensteiner und Kuenringer vertrauten auf ihre eigene große Burgenzahl. Doch der Landesfürst erwies sich im Kampf auf die Dauer als der stärkere. Letztlich setzte er die Konfiskation als burgenpolitisches Machtmittel ein. Endlich war es soweit. Jede noch freieigene Burg lag mindestens einer landesfürstlichen benachbart, und diese landesherrlichen Burgen waren strategisch günstiger postiert und größer als die freieigenen Adelsburgen. Letztere waren im Zuge planmäßiger landesfürstlicher Burgenpolitik isoliert, entfestigt und ihrer militärischen Bedeutung beraubt worden. Von den landesfürstlichen Burgen aus wurde die terra des Herzogs organisiert, institutionalisiert und zum Flächenstaat ausgestaltet. Herzog Rudolf IV. verdient als Burgenpolitiker besondere Beachtung¹³. Hinter seiner Burgen-Machtpolitik stand zielgerichtete Taktik, die auch altes Recht negierte oder übersah, wo es um die Durchsetzung der landesfürstlichen Gewalt ging. Nach seinem Tod spiegelt die österreichische Burgenpolitik den Dualismus zwischen Landesfürst und Landständen wider.

Wenn *Tirol* in seinem Kern seit dem späten 12. Jahrhundert durch die Grafen von Tirol zusammengefügt wurde, so erfolgte dies gleichfalls gutenteils durch Burgenpolitik. Zurecht werden der Ministerialen- und der Ritternadel mit ihren Burgen als Baustein zum Land Tirol bezeichnet. Meinhard II. hatte die Bischöfe von Brixen und Trient auf das engste Umland ihrer Residenzen beschränkt, ihre weltliche Macht gebrochen, sich das Besatzungsrecht an den bischöflichen Burgen gesichert, die Alpenübergänge erworben und mit erkauften oder unter Zwang aufgegebenen Burgen geschützt, die Burgen Widerstrebender aber zerstört. Dank dieser über die Burgenpolitik erworbenen, vorzüglichen geopolitischen Position spielte das meinhardinische Erbe in der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts eine bedeutsame Rolle und wirkte auch

¹³ Vgl. O. Lamprecht, Burgen und Lehen in der Machtpolitik Herzog Rudolfs IV., in: *ZHistVSteierm* 49, 1958, S. 111 ff.

auf die innere Entwicklung des Landes zurück. Die Zentralburg Tirol bot den Schlüssel zu Italien¹⁴.

Selbst der Adel Tirols war an möglichst vielen festen Stützpunkten interessiert. Dabei kam es vor allem auf die Lage der burglichen Bauten an. Der obere Vintschgau etwa lag im Brennpunkt der Interessen mehrerer Machthaber, so der von Tarasp und der Grafen von Tirol, der Bischöfe von Chur und der *Vögte von Matsch*. 1253 hatte der Bischof von Chur nach einer für ihn siegreich beendeten Fehde mit den Vögten von Matsch Frieden geschlossen. Um die Vögte zu isolieren, ließ er am Ausgang des Matschertales die nach ihm benannte Churburg erbauen. Die Vögte von Matsch aber begannen, sich von ihren Burgen Ober- und Untermatsch aus durch gezielte Burgenpolitik aus der Isolierung zu befreien. Sie nahmen dem Bischof die Churburg ab — Chur verlagerte das Zentrum seiner Herrschaft auf die Burg Fürstenberg — und mit dem Erwerb von Mals, Glurns, Eyrs, Rotund und Reichenberg, das sie als Churer Lehen besaßen, festigten sie ihre Position. Letztlich aber hatte sich auch in Tirol der Landesherr dank gezielter Burgenpolitik machtmäßig durchgesetzt; der Großteil aller Burgen war landesfürstlich geworden¹⁵.

Auch der Territorialstaat der *Wittelsbacher* war das Produkt planvoller Burgenpolitik¹⁶. Wie bei den Habsburgern und Luxemburgern bildete bei den Wittelsbachern die Burgenpolitik den Kern ihrer Hausmachtpolitik. Sie schuf die reale Basis, von der aus das Streben nach der Königswürde erfolgreich sein konnte. Die Zielstrebigkeit dieser Politik wird deutlich, wenn man verfolgt, wie sich die Grafen von Scheyern-Wittelsbach aus ihren Stammländern zwischen mittlerer Isar und unterem Lech, teilweise unter Ausnutzung der Vogtei, gegen die Bischofsstadt Freising vorschoben, diese mit einem Burgenring einschlossen, den sie noch durch eingesiedelte Ministerialität verstärkten. Die Grafen von Ortenburg wurden in den Eichstätter Raum abgedrängt und der alte Zentralort Freising als Machtfaktor ausgeschaltet. Auch gegen das Hochstift Augsburg hatte diese auf Umschließung durch Burgen ausgerichtete wittelsbachische Politik Erfolg. Wieder verhinderten die Wittelsbacher damit die Ausbildung einer geistlichen Landesherrschaft auf der Basis der Grundherrschaft.

¹⁴ Vgl. F. Huter, Wege der politischen Raumbildung im mittleren Alpenstück, in: *VortrForsch* 10, 1956, S. 245—260. — H. Wiesflecker, Meinhard II., Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (VeröffInstÖsterrGForsch XVI), 1955.

¹⁵ Vgl. O. P. Clavadetscher, Die Burgen im mittelalterlichen Rätien, in: *Protokoll* Nr. 181, 1973, S. 46. — Vgl. J. Weingartner, *Tiroler Burgenkunde* (1950), S. 7—32.

¹⁶ Vgl. *Bayerischer Geschichtsatlas*, hrsg. von M. Spindler, red. von G. Diepolder, 1969, S. 18/19. — P. Fried, Dynastische u. landesherrlich-wittelsbachische Burgenpolitik im hochmittelalterlichen Bayern, in: *Protokoll* Nr. 181, 1973, S. 61—74. — Ders., Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlage der wittelsbachischen Landesherrschaft, in: *ZBayerLdG* 26, 1963, S. 103 ff.; jetzt in: *Zur Geschichte der Bayern* (Wege der Forschung LX), 1965, S. 528 ff.

Im 11. und 12. Jahrhundert waren auch bayerische Adels Herrschaften durch planmäßige Burgenpolitik entstanden¹⁷. Das wittelsbachische Landesfürstentum mußte in der Folge versuchen, diese Adelsburgen zu erwerben, oder mußte eine *Antiburgenpolitik* betreiben, indem es sich der Städte und des Bürgertums als Gegengewicht zur adeligen Burgenmacht bediente¹⁸. Die Wittelsbacher hatten Erfolg. Ihre Burgen wurden Zentren der Gerichtsbarkeit, Sitze der Pflegämter, die den Territorialstaat stützten. Adelsburgen, von denen aus gegen den aufstrebenden Landesfürsten opponiert wurde, waren zum staatsbildenden Instrument des Herzogs gegen den auf seine ererbten Allodialrechte stolzen Adel geworden.

Im Mittelrheingebiet lag bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts das Schwergewicht der politischen Entwicklung überwiegend bei den großen Mächten, dem Reich, den Erzstiften Mainz, Köln und Trier sowie bei einigen weltlichen Herrschaften. Doch schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheinen dazwischen kleinere weltliche und geistliche Burgherrschaften, die Ansätze zu Territorialbildungen zeigen. Waldecker, Isenburger, Henneberger und Katzenelnbogener sind dabei besonders zu nennen.

Die *Grafen von Katzenelnbogen* bauten seit dem 11. Jahrhundert ihre Herrschaft auf vielfach durch Zufall erworbenen Besitztiteln und Besitzkomplexen auf¹⁹. Seit dem 13. Jahrhundert wird die Absicht deutlich, die Streubesitzungen vom Niederrhein bis zum Schwarzwald zu einer Einheit zu verbinden. Nach ersten weitausholenden Erwerbungen wurden die gefährdeten Eckpositionen in dem von den Pfalzgrafen und den Erzbischöfen von Mainz bedrohten Kraichgau sowie am Niederrhein aufgegeben, die gräfliche Herrschaft im Taunus und an der Bergstraße — in der späteren niederen und oberen Grafschaft — konzentriert. Das Burgendreieck Katzenelnbogen—Hohenstein—St. Goar wurde durch Rheinfels und Braubach, in der Folge durch Neukatzenelnbogen und Reichenberg verstärkt, damit der Rheinriegel beiderseits des im Pfandbesitz der Katzenelnbogener befindlichen Rheinzolls Boppard, dessen Einkünfte wesentlich für den Burgenbau und -kauf verwendet worden waren, ausgebaut. Die Erzbischöfe von Trier hatten es aber geschickt verstanden, durch das von Stolzenfels und Koblenz aus aufgebaute Bopparder Reich den katzenelnbogenschon Rheinriegel zu teilen. Auch die Nordexpansion der Grafen gegen das Lahntal, wo diese

seit etwa 1370 über Offenhausrechte, Pfandschaften und durch Ehen Fuß gefaßt hatten, wurde durch Trier eingedämmt. Überdies hatte im Norden auch das Kölner Erzstift seine burgliche Expansion über Altenwied, Neuerburg, Rheinbrohl und Isenburg am rechten Rheinufer, mit Aremberg, Altenahr, Saffenburg, Kempenich und Olbrück am linken gegen das trierische Moselterritorium fühlbar werden lassen. So war die katzenelnbogenschon Expansion fast nur nach Osten möglich, wo die von Hessen bedrohten Grafen von Nassau süd- und westwärts ausgriffen. Die Katzenelnbogener setzten sich durch. Die Burgen Schwalbach, Camberg, Altweilnau, Ziegenberg und Butzbach wurden zu Leitlinien ihres Vordringens gegen Münden. Im Rheingebiet festigten sie im Bund mit Erzbischof Balduin von Trier und mit den ihnen ursprünglich feindselig gesinnten Pfalzgrafen ihre Position. So ließen die Pfalzgrafen gegen Waldeck die Sauerburg erbauen; sie bestellten aber die Katzenelnbogener zu Erbburggrafen, was einer nahezu erblichen Besitznahme gleichkam.

An der Bergstraße erfuhr die gräfliche Herrschaft, die bislang wesentlich auf den Burgen Dornberg, Zwingenberg und Lichtenberg beruht hatte, eine Verstärkung durch Darmstadt, Reinheim, Auerbach und Rodenstein, das eindeutig gegen die nordwest-expandierenden Schenken von Erbach gerichtet war, während sonst die Erzbischöfe von Mainz über Lorsch Rivalen der Grafen im westlichen Odenwald gewesen sind. Der Einengung von Mainz dienten die katzenelnbogenschon Burg Stackeden und die vom Grafen Eberhard übernommene Reichsburgmannschaft in Oppenheim. Diese katzenelnbogenschon Burgenmacht stützte die Position des Reiches gegen Erzbischof Gerhard von Mainz; sie erfuhr ihrerseits eine Aufwertung, nachdem Adolf von Nassau, ein Neffe des Grafen von Katzenelnbogen, deutscher König geworden war. Parallel mit dieser auf Burgen fußenden Konzentrationsbewegung — Burgen wurden neu gebaut, umgebaut und Wehrbauten kleineliger Familien mit Gewalt genommen — lief die dynastische Verfestigung. 1326 bezeichnete Wilhelm I. Katzenelnbogen erstmals als namengebende Burg seines Geschlechtes. 1331 wurde die Grafschaft juristisch durch die Einführung des Majorats gesichert. Das Zusammengehen mit einstigen Gegnern zeitigte Erfolge. Alle Mittel der Burgenpolitik kamen zum Einsatz und — geschickt eingesetzt — brachte dies Vorteile. In der Endphase nützten die Katzenelnbogener alle Gelegenheiten zum Burgenerwerb. Mitunter halfen sie, wie unter Graf Dieter VIII. vor 1386 gegen Köln, gestützt auf ihre burgengefestigte Herrschaft militärisch und finanziell nach. König Wenzel und alle vier rheinischen Kurfürsten waren um 1400 an die Katzenelnbogener verschuldet. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts ließen sodann die Grafen zur Kontrolle des Maintales mit Rüsselsheim ihre letzte Burg bauen. Die innere Entwicklung der Landesherrschaft, die von Burgen ihren Ausgang genommen hatte und die durch Burgen gefestigt worden war, war abgeschlossen, der Raum herrschaftsmäßig von den Burgen her, die vornehmlich als Wirtschafts- und Verwaltungszentren sowie als Jagdsitze verwendet wurden, erfaßt.

¹⁷ Vgl. G. Diepolder, Oberbayerische und niederbayerische Adels Herrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.—15. Jahrhunderts, in: ZBayer LdG 25, 1962, S. 33 ff.

¹⁸ Vgl. L. Rothenfelder, Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern von Otto I., dem Großen, bis auf Ludwig IV., dem Bayern (1180—1347), in: VerhHistVNdbay 47, 1911, S. 1 ff. — K. Fehn, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern, 1971, S. 248.

¹⁹ Vgl. R. Kunze (wie Anm. 1); ferner Geschichtlicher Atlas von Hessen, Bl. 17b: Der Einflußbereich der Grafen von Katzenelnbogen, bearb. von K. E. Demandt, 1960.

Wie beim weltlichen, so hatte die Burg auch beim geistlichen Territorium den Ansatz zu institutioneller Verflächung gegeben. Mittels der Burgenpolitik waren auch die geistlichen Flächenstaaten erweitert und gefestigt worden. Die *Erzbischöfe von Köln* waren seit dem 11. Jahrhundert burgenpolitisch tätig²⁰. Ihr Streben nach einer zahlreichen Vasallität war Teil dieser Burgenpolitik, die alle Mittel — vom ehrlichen Kauf, der das Erzstift verschulden ließ, bis zum gewaltsamen Burgenbrechen — zum Einsatz kommen ließ. Die Macht Kurkölns stieg vor allem auch, weil es keinen Gegner von Format benachbart gab. Erzbischof *Philipp von Heinsberg* betrieb die Burgenpolitik im Zuge seiner großangelegten und aufwendigen Güter- und Territorialpolitik sogar während der Blütezeit des Lehnswesens unter Kaiser Friedrich I. Der Kaiser duldete diese eigenwillige, den Reichsinteressen in vielem zuwiderlaufende Politik des Kirchenfürsten, weil er in Kurköln einen Garanten der Reichsmacht im Nordwestraum sah. Erzbischof Philipp war es auch, der das erzstiftische Territorium in einem weitgehend reichsburgenfreien Raum als politischen Machtfaktor etablierte, dieses 1180 durch das Herzogtum Westfalen über den kölnischen Metropolitansprengel hinaus bedeutend erweiterte, gegen die Staufer am Niederrhein durch Burgenbau auch im Vorfeld des kölnischen Territoriums absicherte und der — gestützt auf diese Burgen- und Territorialmacht — in die große Politik gegen und für Heinrich den Löwen, gegen Frankreich und im Bund mit England eingreifen und mit seinen Burgen sogar gegen Friedrich Barbarossa opponieren konnte. Burgenpolitik als Teil der Territorialpolitik im Gegensatz zur Reichspolitik! Die Buße, die der Erzbischof anlässlich seiner Aussöhnung mit dem Kaiser 1188 zu leisten hatte und die in der Abtragung eines Stadttores in Köln, in der Zuschüttung des Grabens an vier Stellen bestand, wobei bereits am folgenden Tag alles wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden durfte, war nur eine symbolische Geste; aber auch sie ist Teil der Burgenpolitik. Die Geldmittel für seine burgenpolitischen Aktivitäten flossen dem Kirchenfürsten aus Rheinzöllen, aus der Münze und aus verpfändetem Tafelgut zu.

Philipps Nachfolger setzten die erfolgreiche Burgenpolitik fort. Gestützt auf diese Burgen- und Territorialmacht konnten Erzbischof Adolf I. und Konrad von Hochstaden als „Königsmacher“ auftreten.

²⁰ Vgl. H. Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln (1167—1191), 1883. — A. Peters, Die Reichspolitik des Erzbischofs Philipp von Heinsberg (Diss Marburg), 1899. — F. J. Esser, Studien zum Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167—1191), (DissKöln), 1955. — F. W. Oediger, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, 2. Aufl., 1972. — W. Pötter, Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Stud KölnKirchenG 9), 1967; dazu kritisch H. Jacobs, Eine Forschungsaufgabe der rheinischen Landesgeschichte: Die Kölner Ministerialität, in: AnnHistVer NdRh 127, 1970, S. 216—233. — Über die landrechtliche Offenhauspolitik als Mittel zur Ausdehnung der kölnischen Territorialmacht vgl. G. Droegge, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, 1969, S. 146, 157.

Doch die Macht Kurkölns weckte die Geister des Widerstandes. Zur Existenzsicherung bedienten sich auch die Köln benachbarten Dynasten zu Jülich, Geldern, Kleve, Berg und von der Mark aktiver Burgenpolitik, in der sich letztlich auch Hegemoniestreben ausdrückte²¹. Diese kleinen Dynasten gaben ihre Stammburgen zugunsten von Hauptburgen, die dem reisenden Landesherrn als Aufenthaltsorte dienten, auf. Die Residenzbildung wird damit gleichfalls zum burgenpolitischen Problem²².

Eindrucksvoll sind die burgenpolitischen Intentionen der *Erzbischöfe von Bremen* seit der Mitte des 11. Jahrhunderts und jene des *Rates der Stadt Bremen*, die oftmals einander entgegengesetzt liefen und schließlich damit endeten, daß der Erzbischof den Schwerpunkt seiner politischen Macht nach dem zentral im erzstiftischen Herrschaftsbereich gelegenen Vörde, dem heutigen Bremervörde, verlegte²³. Der Bremer Rat sicherte sich — vertraglich geschickt — zumeist im Bund mit dem Bremer Domkapitel Offenhausrechte an Burgen im Unterweserraum sowie an wichtigen Handelswegen nach Braunschweig und zur Elbe. Zugleich hemmte er durch Burgenerwerb im Süden der Stadt die Nordexpansion der Bischöfe von Münster und der Welfen. Seit dem 14. Jahrhundert schloß der Rat auch Offenhausverträge über friesische Häuptlingsburgen und Wehrkirchen an der Wesermündung. Pfandburgen und Anpfändungen stärkten die stadtbremische Burgenmacht, die sich auch im Einfluß auf die Vogteinsetzung bei erzbischöflichen Burgen manifestierte. An der stadtbremischen Burgenpolitik wird aber auch deutlich, wie stark die führenden bürgerlichen Schichten in die adeligen, burgbezogenen Lebensformen hineingewachsen waren — der bürgerliche Burgvogt besaß das Fehderecht wie der adelige — und wie sich eben diese zahlenmäßig starke, burgenpolitisch ambitionierte Bürgerschaft gegen den Adel stellte, den sie von Burghut und Burgpfand im Landgebiet der Stadt Bremen ausschloß.

Auch nahezu alle übrigen geistlichen Fürsten des Reiches trieben Burgenpolitik, um ihre Territorien zu festigen und zu erweitern. Die *Erzbischöfe von Salzburg* betätigten sich im 11. Jahrhundert als Burgenbauer zur Sicherung der Alpenstraßen und zum Schutz der Grenzen gegen Bayern²⁴. Ein Burgenkranz umschloß das engere Hochstifts Territorium. Stammburgen hochfreier Geschlechter wurden aufgekauft, kleinere Adelsfamilien in die erzbischöfliche Ministerialität gezwungen,

²¹ Vgl. von neuem Arbeiten F. Petri, Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jahrhunderts im Nordwestraum, in: VortrForsch 13, 1970, S. 383 bis 483. — W. Janssen, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Protokoll Nr. 176, 1972, S. 89—103. — D. Kastner, Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve (VeröffHistVerNdRh 11), 1972. — H. Aubin — J. Niessen, Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, 1926.

²² Vgl. H. Patze, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2, 1972, S. 1 ff.

²³ Vgl. die Arbeiten von H. Rüter und M. Willmanns (wie Anm. 1).

²⁴ Vgl. zuletzt H. Dopsch, Burgenbau und Burgenpolitik des Erzstiftes Salzburg, in: Protokoll Nr. 181, 1973, S. 85—101.

deren Machtbasis allerdings durch Zugeständnisse erweitert. Gekaufte Burgen wurden nicht als Lehen vergeben, sondern erzbischöflichen Pflegern überantwortet, die der Kontrolle durch den Erzbischof unterworfen waren. Doch aus solchen Pflegerfamilien wurden mitunter bedeutende erzbischöfliche Ministerialengeschlechter, die im 13. Jahrhundert selbst Burgen bauten. Diese galten zwar als erstiftische Lehen, wurden aber beim Zusammengehen der salzburgischen Ministerialen mit den bayerischen Herzögen vielfach gegen den geistlichen Lehnsherrn eingesetzt. Der konsequenten erzbischöflichen Burgenpolitik ist es nach H. Dopsch zuzuschreiben, daß sich in Salzburg aus den führenden Ministerialen kein Herrenstand entwickelte, sondern die letzten bedeutenden Dienstmännernfamilien verarmt im Ritterstand aufgegangen waren. Versagt hat die erzbischöfliche Burgenpolitik jedoch an der Grenze gegen Ungarn, wo die Herren von Pettau als erzbischöfliche Ministerialen im Besitz von etwa zwanzig Burgen und Herrschaften eigenmächtige Politik trieben. Als schließlich im Ungarnkrieg zu Ende des 15. Jahrhunderts der Erzbischof seine Grenzburgen König Matthias Corvinus öffnete und bei Kriegsende der siegreiche König Maximilian die eroberten Festen eingezogen hatte, war die erzbischöfliche Macht in den entlegenen Außenbesitzungen erheblich geschwächt worden.

Einer der bedeutendsten Burgenpolitiker war *Erzbischof Balduin von Trier*²⁵. Durch Burgenerwerb hatte er seine Macht im Saargebiet verstärkt. Mit der Burg Balduinstein dokumentierte er namentlich seine Präsenz an der Lahn, wo es schon eine Reihe Trierer Vorpostenburgen gab. Während seiner Amtszeit war es Balduin gelungen, die Herrschaft der Erzbischöfe durch nicht weniger als 103 Burgen und durch zahlreiche befestigte Plätze zu sichern. Nach seinem Tod schwächten abergräfliche Familien durch eigenmächtigen, unerlaubten Burgenbau an Mosel, Rhein und Lahn die Macht des Erzstiftes.

Schließlich hatten auch kleinere geistliche Territorien, wie Fulda, Paderborn, Würzburg, Speyer, Worms, Hildesheim, Münster und Osnabrück ihre Herrschaften um Burgen, mitunter sogar um einzelne, formiert.

Überschaut man die überaus tatkräftige und erfolgreiche Burgenpolitik als Teil der Machtpolitik geistlicher Fürsten, so ist man geneigt, Cäsarius von Heisterbach zuzustimmen, der über die deutschen Bischöfe streng urteilt, weil sie über Blut richten und Kriege führen müssen. Daher, so meinte er, müßten sie sich mehr um den Sold ihrer Ritter als um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen kümmern²⁶.

Unter den Trägern der Burgenpolitik ist auch der *Deutsche Orden* bei Eroberung und Festigung des Ordensstaates in Preußen zu nennen²⁷.

²⁵ Vgl. R. Laufner, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier, in: *VortrForsch* 14, 1971, S. 127 ff.

²⁶ *Dialogus* II, c. 27.

²⁷ Vgl. R. Wenskus, Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts, in: *VortrForsch* 13, 1970, S. 347—382.

Seine Burgen geben die Stoßrichtung der Kolonisation und Mission an. Nach weiterer militärischer Eroberung waren die ehemaligen Angriffs- und Grenzburgen zu Etappenburgen, zu Nachschubbasen und Fluchtorten umfunktioniert worden.

Abschließend noch einige Anmerkungen zur *städtischen Burgenpolitik*. Von der Burgen- und Landgebietspolitik Bremens war schon die Rede. *Nürnberg* bietet sich als weiteres Beispiel an²⁸. Der Stadt, deren Geschicke innig mit der Reichsburg verbunden waren, war während des Mittelalters keine Territorialbildung gelungen. Ihre Handelswege sicherte die Stadt durch Erwerb von Öffnungsrechten und durch ausbedungene Vorkaufsrechte an stadtnahen Burgen. Zahlreiche dieser Festen wurden Offenhäuser des Nürnberger Rates. 1378 ordnete Karl IV. an, daß innerhalb einer Meile um die Stadt der Burgenbau an die Zustimmung des Rates gebunden sein sollte. An den Rat verschuldete Adelige übergaben ihre Burgen der Stadt; sie selbst wurden Bürger. Im 15. Jahrhundert kaufte der Rat Burghuten und erwirkte das Verbot des Wiederaufbaus von festen Häusern, die über Gerichtsbeschluß zerstört worden waren. Seit 1516 mußten alle Burgen innerhalb zweier Meilen um Nürnberg städtische Offenhäuser sein, die nur an Bürger verkauft werden durften. Damit war das Landgebiet der Stadt Nürnberg gesichert; die Stadt erhielt politisches Gewicht. Um dieses zu wahren und zu vermehren, trachtete der Rat, weitere feste Plätze zu erwerben. Durch Burgenkäufe wurden besitzmäßige und rechtliche Überschneidungen mit anderen Herrschaften vermieden. Bürger, die landadelige Burgen kauften, erhielten von der Stadt finanzielle Darlehen. Derart war durch Burgenkauf allmählich ein ziemlich geschlossenes stadtnürnbergisches Territorium entstanden.

Zusammenfassend gilt es abschließend, die *Bedeutung der Burgenpolitik für die Geschichte des Mittelalters* zu werten. Die Burgenpolitik war während des Mittelalters ein wesentlicher Teil der gesamteuropäischen Politik. Burgenpolitik war zugleich Territorialpolitik, denn sie diente der Vorbereitung sowie dem Auf- und Ausbau des spätmittelalterlichen Territorialstaats. Otto Brunners Überlegungen über die herrschaftsbegründende Aufgabe des festen Hauses und über das Land als Zusammenschluß von herrschaftstragenden Burgbesitzern können von der Burgenpolitik her weitergeführt werden. Die Burgenpolitik wurde im großen wie im kleinen betrieben; sie diente der Sicherung und Durchsetzung der Herrschaft nach außen und nach innen. Die Burg

²⁸ Vgl. Nürnberg — Geschichte einer europäischen Stadt, hrsg. von G. Pfeiffer, 1971. — K. Bosl, Nürnberg als Stützpunkt staufischer Staatspolitik, in: *Mitt VerGStNürnberg* 39, 1944, S. 51 ff. — G. Pfeiffer, Die Offenhäuser der Stadt Nürnberg, in: *JbFränkLdForsch* 14, 1954, S. 153 ff. H. Dannenbauer, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg (Arbeiten zur Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 7), 1929. — Wegen ähnlicher Problematik zu vgl. H. J. Behr, Die Pfandschloßpolitik der Stadt Lüneburg im 15. und 16. Jahrhundert, 1964 und G. Wunder, Das Straßburger Landgebiet. Territorialgeschichte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 5), 1967.

war Herrschaftsinstrument und Herrschaftssymbol; sie diente als Residenz- oder Stadtburg vielfach auch der Niederhaltung des städtischen Bürgertums oder zum Schutz vor diesem. Die Residenzburg wurde zum Ausgangspunkt politischen Handelns; in ihrer Lage spiegelt sich der Wille des Herrschers. Die Burgenpolitik wurde als Herrschafts- und Machtpolitik ebenso erkannt wie als Grenzpolitik — als Politik zur Sicherung des Vorfeldes —, als Teil dynastischer Heirats- und Erwerbspolitik. Wo ein Fürst von seinem Land spricht, erwähnt er die *castra et munitiones*. Auch die Beziehungen zwischen der Burgenpolitik und der Städte- sowie Kirchen- und Klosterpolitik, zur Verkehrs- und Zollpolitik wurden aufgezeigt. Die Burgenpolitik stand in Zusammenhang mit der Landfriedensgesetzgebung und mit der Landfriedenspolitik. Die Burgennamen *Fried-* oder *Friedeburg* künden vom burgenpolitischen Programm, dem diese Burgen zu dienen hatten. Aber auch dort, wo Burgennamen zu Namen von Territorien wurden, wie bei *Tirol* und *Brandenburg*, oder zu Namen von Dynastien, wie bei den *Wittelsbachern* und *Habsburgern*, wird Burgenpolitik offenbar. Erscheint der Name des Herrschaftsträgers im Burgnamen, so zeigt sich darin ebenso burgenpolitische Absicht wie in den mit Trutz- und Land- gebildeten Burgnamen, etwa *Trutzeltz* oder *Landskron*. Im Burgenbau konnte auch das Herrschaftsprogramm versinnbildlicht werden, so jenes Karls IV. in der Burg Karlstein bei Prag²⁹.

Die Burgenpolitik stand während des Spätmittelalters im Dienst der Kommerzialisierung der Herrschaft, indem Burgen und Burgherrschaften als Kapitalanlage verwendet wurden. Diese Burgen- und Herrschaftsakkumulation verlieh verschiedenen Standesgruppen, denen es an altadeliger Tradition mangelte, politischen Einfluß. Sie bot ihnen die Basis zum Erwerb bedeutender Ämter im landesherrlichen Dienst. Burgenbesitz galt auch als eine Voraussetzung für die Landstandschaft. Durch diese Verbindung von Landstandschaft und Burgbesitz ist die Adelsburg in die modern-staatliche Entwicklung integriert, damit einer auflösenden Tendenz entgegengewirkt worden. So hat die Burgenpolitik auch als Teil der Wirtschafts- und Ständepolitik zu gelten. Bremen bot das Beispiel für die Auswirkungen der Burgenpolitik auf das soziale Gefüge innerhalb der Stadt.

Die *Träger der Burgenpolitik* waren Könige, weltliche und geistliche Fürsten, geistliche Orden, Vasallen und deren Dienstmanschaften. Sogar das Bürgertum großer Städte konnte im Zuge der Landgebietspolitik burgenpolitisch aktiv werden, desgleichen Landgemeinden, wie die friesischen, die sich durch Burgenpolitik ihre Freiheit und Selbständigkeit bewahren wollten. Einzelne Persönlichkeiten, wie König Konrad III., die Erzbischöfe Balduin von Trier und Philipp von Köln, aber auch weltliche Fürsten, wie Herzog Rudolf IV. und Meinhard II., ragen als Burgenpolitiker besonders hervor.

²⁹ Vgl. G. Pirchan, Karlstein, in: ForschGLdKdSudetenländer 1 (= Prager Festgabe für Th. Mayer). 1953, S. 56—90.

Die Burgenpolitik bestand bis 1300 vor allem in Burgenbau und in der Durchsetzung der Befestigungshoheit. Danach diente der Burgenbau zumeist nur augenblicklichen strategischen und taktischen Erfordernissen in Krieg und Fehde. Als die Blütezeit des Burgenbaus vorüber war, begann die Vielfalt burgenpolitischer Maßnahmen um die bereits bestehenden Burgen; die eingangs erwähnten Mittel der Burgenpolitik kamen zum Einsatz. Die Burgenpolitik war ein wesentliches Agens der mittelalterlichen Geschichte. Sie erfaßte nahezu alle Bereiche mittelalterlicher Staatlichkeit und mittelalterlichen Lebens oder wirkte auf sie ein.

Anmerkung der Schriftleitung: Die vorstehende Arbeit führt Kärntner Beispiele zwar nicht vor, ihre Aufnahme in diese Zeitschrift rechtfertigt sich jedoch deshalb, weil sie eine Zusammenfassung aller Gesichtspunkte bietet, die nicht nur für die Burgenforschung jeder Landschaft, sondern für das Verständnis der Territorienbildung wichtig sind. Damit werden wertvolle Anregungen geliefert, der Wirksamkeit der vorgeführten Bestrebungen auch am umfangreichen Kärntner Quellenmaterial nachzugehen.